

17 AMTSBLATT

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

E 1302

Freiburg im Breisgau, den 31. Juli 2018

Inhalt: Satzung des Priesterspensionsfonds der Erzdiözese Freiburg. — Satzung des Katholischen Darlehensfonds Freiburg i. Br. — Ordnung für Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen in der Erzdiözese Freiburg. — Verlängerung der Dublin-Überstellungsfrist in Fällen von Kirchenasyl. — Erlass für Anträge auf Erteilung einer Vollmacht zu Wiederaufnahme, Übertritt, Erwachsenenfirmung oder Erwachsenentaufe. — Personalmeldungen: Ernennungen. — Besetzung von Pfarreien. — Anweisungen/Versetzungen. — Zuruhesetzungen. — Im Herrn sind verschieden.

Erzbistum Freiburg

Nr. 312

Nach Anhörung des Priesterrates, des Konsultorenkollegiums und des Diözesanvermögensverwaltungsrates hat der Erzbischof von Freiburg folgende Satzung erlassen:

Satzung des Priesterspensionsfonds der Erzdiözese Freiburg

Präambel

¹Der Pensionsfonds der Erzdiözese Freiburg wurde für den badischen Teil der Erzdiözese gemäß Erlass des Badischen Staatsministeriums vom 11. September 1908 Nr. 983 von Erzbischof Thomas Nörber zum 1. Januar 1908 errichtet. ²Seine Satzung wurde am 29. April 1955 neu gefasst und zum 1. April 1955 in Kraft gesetzt. ³Mit Inkrafttreten der Satzung vom 4. Juni 1998 am 1. Juli 1998 wurde der „Pensionsfonds der Priester der Erzdiözese Freiburg badischen Teils“ umbenannt in „Priesterspensionsfonds der Erzdiözese Freiburg“. ⁴Gleichzeitig fand eine Zweckerweiterung statt, so dass es Aufgabe des Priesterspensionsfonds der Erzdiözese Freiburg ist, die Erzdiözese Freiburg bei ihrer Aufgabe, der Versorgung sämtlicher Priester, zu unterstützen.

§ 1

Name und Sitz

(1) Die Anstalt hat den Namen „Priesterspensionsfonds der Erzdiözese Freiburg“.

(2) Sitz der Anstalt ist Freiburg im Breisgau.

§ 2

Rechtsform

(1) Die Anstalt ist nach kirchlichem Recht gem. can. 116 § 2 Halbs. 1 CIC als selbstständige Anstalt mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit errichtet.

(2) Die Anstalt hat nach staatlichem Recht die Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 3

Zweck

(1) ¹Zweck der Anstalt ist, die Erzdiözese Freiburg, bei ihrer Aufgabe zu unterstützen, die Versorgung der Priester, die ihr gegenüber Anspruch auf Versorgung haben, sicherzustellen. ²Unmittelbare gegen die Anstalt gerichtete Ansprüche bestehen nicht.

(2) ¹Die Anstalt stellt der Erzdiözese Freiburg den Jahresüberschuss zur Verfügung. ²Die Erzdiözese Freiburg kann darauf ganz oder teilweise verzichten.

(3) Falls erforderlich, ist die Anstalt berechtigt, den Grundstock des Vermögens anzugreifen; dies gilt insbesondere, wenn die Erzdiözese in eine finanzielle Notlage gerät, die die Erfüllung der laufenden Versorgungsverpflichtungen gefährdet.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Die Anstalt verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Anstalt ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Anstalt dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Anstalt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Stammvermögen

Das Stammvermögen bestimmt sich nach dem Dekret über die Zuweisung von Stammvermögen (patrimonium stabile) – Diözesanebene in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Organe

Organe der Anstalt sind:

1. der Ordinarius und
2. der Aufsichtsrat.

§ 7 Verwaltung

(1) ¹Der Ordinarius ist Verwalter der Anstalt. ²Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) ¹Willenserklärungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgegeben worden sind. ²Willenserklärungen zum Abschluss von Wertpapiergeschäften sind wirksam, selbst wenn sie mündlich abgegeben worden sind. ³Mündlich abgeschlossene Wertpapiergeschäfte unterliegen einer schriftlichen Dokumentationspflicht durch die Verwaltung.

(3) Der Ordinarius erstellt den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss mit Tätigkeitsbericht.

§ 8 Zusammensetzung und Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) ¹Mitglieder des Aufsichtsrates sind:

- a) zwei Priester aus der Erzdiözese Freiburg,
- b) zwei oder drei nicht im kirchlichen Dienst stehende Personen, die in wirtschaftlichen Fragen wirklich erfahren sind und sich durch Rechtschaffenheit auszeichnen,
- c) ein Mitglied aus der Kirchensteuervertretung.

²Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine aktiven oder pensionierten/verrenteten Mitarbeiter der Erzbischöflichen Kurie Freiburg sein. ³Die Mitglieder nach Satz 1 a) werden auf Vorschlag des Erzbischofs vom Priesterrat gewählt. ⁴Die Mitglieder nach Abs. 1 b) und c) werden vom Erzbischof von Freiburg ernannt.

(2) ¹Die Amtszeit des Aufsichtsrates dauert fünf Jahre. ²Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates und endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Aufsichtsrates.

(3) Der Aufsichtsrat wählt aus den Mitgliedern nach Abs. 1 b) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und aus den Mitgliedern nach Abs. 1 a) bis c) eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) ¹Der Aufsichtsrat trifft die grundlegenden Entscheidungen in Bezug auf die Verwirklichung des Zwecks, und führt als unabhängiges Organ die Aufsicht über die Tätigkeit der Verwaltung und Vertretung, insbesondere über

- die Verwirklichung des Zwecks,
- die Beachtung der Satzung,
- die ordnungsgemäße Wahrnehmung und Erledigung der Geschäfte.

²Zu den grundlegenden Entscheidungen in Bezug auf die Verwirklichung des Zwecks i. S. v. Satz 1 zählen insbesondere Förder- und Kommunikationsrichtlinien.

(5) ¹Wirtschaftsplan und Jahresabschluss mit Tätigkeitsbericht werden vom Aufsichtsrat beschlossen. ²Sie sind der kirchlichen Rechtsaufsicht, dem Diözesanvermögensverwaltungsrat und dem Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg unverzüglich vorzulegen.

(6) ¹Der Aufsichtsrat kann auch für den Einzelfall beschließen, dass bestimmte Rechtsgeschäfte und Tätigkeiten der Verwaltung und Vertretung seiner vorherigen schriftlichen Zustimmung bedürfen. ²Sie dürfen von der Verwaltung und Vertretung erst umgesetzt werden, wenn die vorherige schriftliche Zustimmung des Aufsichtsrates erteilt ist.

(7) ¹Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet außer nach § 8 Abs. 2 Satz 2

1. mit dem Ende des Amtes, das der Ernennung zu Grunde lag, oder
2. nach vorzeitiger Abberufung aus wichtigem Grund durch den Erzbischof von Freiburg.

²Im Fall des § 8 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 wird das nachrückende Mitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ernannt.

(8) Aufwandsentschädigungen können – soweit rechtlich zulässig – nur an ehrenamtliche Mitglieder ausbezahlt werden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) ¹Mindestens einmal im Jahr tritt der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammen. ²Außerdem kann die oder der Vorsitzende den Aufsichtsrat zu einer Sitzung aus besonderem Anlass einberufen; sie oder er hat den Aufsichtsrat zu einer solchen Sitzung einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies in Textform verlangen.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden und wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

(3) ¹Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ²Die durch die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erhaltenen Informationen und Unterlagen sind vertraulich zu behandeln; die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach Ende der Mitgliedschaft fort.

(4) ¹Beschlüsse innerhalb einer Sitzung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Beschlüsse außerhalb einer Sitzung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn zuvor alle Mitglieder einem Beschlussvorschlag im Umlaufverfahren in Textform zustimmen.

§ 10 Geschäftsordnung

Die Organe der Stiftung geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung.

§ 11 Haftung

Die Organe der Anstalt sind der Anstalt gegenüber für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wobei sich die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 12 Prüfung

(1) Die Anstalt unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg.

(2) ¹Der Aufsichtsrat kann zusätzlich zu dieser Prüfung eine Prüfung durch eine andere unabhängige Prüfungseinrichtung in Auftrag geben. ²Deren Prüfbericht ist dem Erzbischof von Freiburg, dem Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg, der kirchlichen Rechtsaufsicht, dem Diözesanvermögensverwaltungsrat und dem Konsultorenkollegium unverzüglich vorzulegen.

§ 13 Kirchliche Aufsicht

(1) ¹Die Beispruchsrechte des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums, die zur Wirksamkeit im Außenverhältnis eingehalten werden müssen, bleiben unberührt. ²§ 8 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Folgende Rechtsgeschäfte und Rechtsakte bedürfen für ihre Wirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung der kirchlichen Rechtsaufsicht:

- a) Veräußerung und Aufgabe von Eigentum an Grundstücken sowie die Belastung von Grundstücken mit einem Verkehrswert ab 1.000.000 Euro;
- b) Warentermingeschäfte;
- c) Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen, die gem. § 7 Abs. 1 Nr. 14 KVO V genehmigungspflichtig sind;
- d) Gesellschaftsverträge und Beteiligungsverträge jeder Art, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Dritte;

- e) Rechtsgeschäfte mit Organmitgliedern oder mit Personen, die mit der Verwaltung oder mit der kirchlichen Rechtsaufsicht befasst sind sowie Rechtsgeschäfte mit Personen, die mit einem Organmitglied oder Personen, die mit der Verwaltung oder mit der kirchlichen Rechtsaufsicht befasst sind, in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis (entsprechende § 19 Abs. 1 KVO III) stehen.

²§ 8 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Entscheidungen nach § 3 Abs. 3, den Grundstock des Vermögens anzugreifen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs.

§ 14 Satzungsänderung; Zusammenlegung und Aufhebung

(1) ¹Entscheidungen über die Änderung der Satzung oder des Satzungszwecks bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der kirchlichen Rechtsaufsicht nach Anhörung des Priesterrates, des Rechnungshofs für die Erzdiözese Freiburg, des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums. ²§ 8 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Entscheidungen über die Zusammenlegung und die Aufhebung der Anstalt bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der kirchlichen Rechtsaufsicht nach Anhörung des Priesterrates, des Rechnungshofs für die Erzdiözese Freiburg und vorheriger schriftlicher Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums; sie sind nur zulässig, wenn die Verwirklichung des Zwecks aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich geworden ist. ²§ 8 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Falle der Aufhebung des Priesterspensionsfonds der Erzdiözese Freiburg fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Erzdiözese Freiburg zu, die dieses Vermögen bzw. seinen Ertrag weiterhin für Zwecke der Priesterversorgung zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Die Satzung tritt am 1. August 2018 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 4. Juni 1998, geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2000, außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 27. Juli 2018



Erzbischof Stephan Burger

Nach Anhörung des Konsultorenkollegiums und des Diözesanvermögensverwaltungsrates hat der Erzbischof von Freiburg folgende Satzung erlassen:

Satzung des Katholischen Darlehensfonds Freiburg i. Br.

Präambel

¹Unter dem Namen „Katholische Pfarrpfändekasse Freiburg i. Br.“ wurde durch Erlass des Badischen Ministeriums des Innern vom 11. Januar 1872 Nr. 638 und des Erzbischöflichen Kapitelsvikariats Freiburg vom 15. Januar 1872 Nr. 515 sowie durch Entschließung des Badischen Staatsministeriums vom 12. März 1904 Nr. 186 die kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts mit selbstständiger Rechtspersönlichkeit gegründet. ³Mit der Satzung vom 22. November 2001 (ABl. 2001 S. 179) wurde die „Katholische Pfarrpfändekasse Freiburg i. Br.“ umbenannt in „Katholischer Darlehensfonds Freiburg i. Br.“.

§ 1

Name und Sitz

(1) Die Anstalt hat den Namen „Katholischer Darlehensfonds Freiburg i. Br.“.

(2) Sitz der Anstalt ist Freiburg im Breisgau.

§ 2

Rechtsform

(1) Die Anstalt ist nach kirchlichem Recht gem. can. 116 § 2 Halbs. 1 CIC als selbstständige Anstalt mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit errichtet.

(2) Die Anstalt hat nach staatlichem Recht die Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 3

Zweck

(1) ¹Zweck der Anstalt ist, Kapitalien der Erzdiözese Freiburg, ihrer Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und anderer ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu verwalten.

(2) Die Anstalt gewährt ferner den unter Abs. 1 genannten Rechtspersonen bei Bedarf Darlehen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Die Anstalt verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Anstalt ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Anstalt dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Anstalt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Stammvermögen

Das Stammvermögen bestimmt sich nach dem Dekret über die Zuweisung von Stammvermögen (patrimonium stabile) – Diözesanebene in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Organe

Organe der Anstalt sind:

1. der Ordinarius und
2. der Aufsichtsrat.

§ 7

Verzinsung der Einlagen

Die Höhe des Zinssatzes für die beim Katholischen Darlehensfonds Freiburg i. Br. eingelagerten Gelder sowie die Konditionen für die vom Katholischen Darlehensfonds Freiburg i. Br. gewährten Darlehen, werden vom Ordinarius nach Anhörung des Aufsichtsrates, des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums im Voraus festgesetzt.

§ 8

Verwaltung

(1) ¹Der Ordinarius ist Verwalter der Anstalt. ²Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) ¹Willenserklärungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgegeben worden sind. ²Willenserklärungen zum Abschluss von Wertpapiergeschäften sind wirksam, selbst wenn sie mündlich abgegeben worden sind. ³Mündlich abgeschlossene Wertpapiergeschäfte unterliegen einer schriftlichen Dokumentationspflicht durch die Verwaltung.

(3) Der Ordinarius erstellt den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss mit Tätigkeitsbericht.

§ 9

Zusammensetzung und Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) ¹Mitglieder des Aufsichtsrates sind:

- a) ein Kirchenbeamter der Erzdiözese Freiburg oder ein Angestellter der Erzdiözese Freiburg,

- b) ein Priester der Erzdiözese Freiburg,
- c) zwei oder drei nicht im kirchlichen Dienst stehende Personen, die in wirtschaftlichen Fragen wirklich erfahren sind und sich durch Rechtschaffenheit auszeichnen,
- d) ein Mitglied oder zwei Mitglieder aus der Kirchensteuervertretung.

²Sie werden vom Erzbischof von Freiburg ernannt und dürfen keine aktiven oder pensionierten/verrenteten Mitarbeiter der Erzbischöflichen Kurie sein. ³Das Mitglied nach Satz 1 a) wird nach Anhörung der zuständigen Mitarbeitervertretung ernannt; sollte eine Standesvertretung für Kirchenbeamten vorhanden sein, so ist diese anstatt der zuständigen Mitarbeitervertretung anzuhören. ⁴Das Mitglied nach Satz 1 b) wird nach Anhörung des Priesterrates ernannt.

(2) ¹Die Amtszeit des Aufsichtsrates dauert fünf Jahre. ²Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates und endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Aufsichtsrates.

(3) Der Aufsichtsrat wählt aus den Mitgliedern nach Abs. 1 c) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und aus den Mitgliedern nach Abs. 1 a) bis d) eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) ¹Der Aufsichtsrat trifft die grundlegenden Entscheidungen in Bezug auf die Verwirklichung des Zwecks, und führt als unabhängiges Organ die Aufsicht über die Tätigkeit der Verwaltung und Vertretung, insbesondere über

- die Verwirklichung des Zwecks,
- die Beachtung der Satzung,
- die ordnungsgemäße Wahrnehmung und Erledigung der Geschäfte.

²Zu den grundlegenden Entscheidungen in Bezug auf die Verwirklichung des Zwecks i. S. v. Satz 1 zählen insbesondere Förder- und Kommunikationsrichtlinien.

(5) ¹Wirtschaftsplan und Jahresabschluss mit Tätigkeitsbericht werden vom Aufsichtsrat beschlossen. ²Sie sind der kirchlichen Rechtsaufsicht, dem Diözesanvermögensverwaltungsrat und dem Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg unverzüglich vorzulegen.

(6) ¹Der Aufsichtsrat kann auch für den Einzelfall beschließen, dass bestimmte Rechtsgeschäfte und Tätigkeiten der Verwaltung und Vertretung seiner vorherigen schriftlichen Zustimmung bedürfen. ²Sie dürfen von der Verwaltung und Vertretung erst umgesetzt werden, wenn die vorherige schriftliche Zustimmung des Aufsichtsrates erteilt ist.

(7) ¹Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet außer nach § 9 Abs. 2 Satz 2

1. mit dem Ende des Amtes, das der Ernennung zu Grunde lag, oder

2. nach vorzeitiger Abberufung aus wichtigem Grund durch den Erzbischof von Freiburg.

²Im Fall des § 9 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 wird das nachrückende Mitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ernannt.

(8) Aufwandsentschädigungen können – soweit rechtlich zulässig – nur an ehrenamtliche Mitglieder ausbezahlt werden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) ¹Mindestens einmal im Jahr tritt der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammen. ²Außerdem kann die oder der Vorsitzende den Aufsichtsrat zu einer Sitzung aus besonderem Anlass einberufen; sie oder er hat den Aufsichtsrat zu einer solchen Sitzung einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies in Textform verlangen.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden und wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

(3) ¹Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ²Die durch die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erhaltenen Informationen und Unterlagen sind vertraulich zu behandeln; die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach Ende der Mitgliedschaft fort.

(4) ¹Beschlüsse innerhalb einer Sitzung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Beschlüsse außerhalb einer Sitzung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn zuvor alle Mitglieder einem Beschlussvorschlag im Umlaufverfahren in Textform zustimmen.

§ 11

Geschäftsordnung

Die Organe der Stiftung geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung.

§ 12

Haftung

Die Organe der Anstalt sind der Anstalt gegenüber für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wobei sich die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 13

Prüfung

(1) Die Anstalt unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg.

(2) ¹Der Aufsichtsrat kann zusätzlich zu dieser Prüfung eine Prüfung durch eine andere unabhängige Prüfungs-

einrichtung in Auftrag geben. ²Deren Prüfbericht ist dem Erzbischof von Freiburg, dem Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg, der kirchlichen Rechtsaufsicht, dem Diözesanvermögensverwaltungsrat und dem Konsultorenkollegium unverzüglich vorzulegen.

§ 14 Kirchliche Aufsicht

(1) ¹Die Beispruchsrechte des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums, die zur Wirksamkeit im Außenverhältnis eingehalten werden müssen, bleiben unberührt. ²§ 9 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Folgende Rechtsgeschäfte und Rechtsakte bedürfen für ihre Wirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung der kirchlichen Rechtsaufsicht:

- a) Veräußerung und Aufgabe von Eigentum an Grundstücken sowie die Belastung von Grundstücken mit einem Verkehrswert ab 1.000.000 Euro;
- b) Warentermingeschäfte;
- c) Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen, die gem. § 7 Abs. 1 Nr. 14 KVO V genehmigungspflichtig sind;
- d) Gesellschaftsverträge und Beteiligungsverträge jeder Art, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Dritte sowie die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften bei Rechtspersonen, deren Zweck auf den Betrieb einer kirchlichen, sozialen oder pädagogischen Einrichtung gerichtet ist;
- e) Rechtsgeschäfte mit Organmitgliedern oder mit Personen, die mit der Verwaltung oder mit der kirchlichen Rechtsaufsicht befasst sind sowie Rechtsgeschäfte mit Personen, die mit einem Organmitglied oder Personen, die mit der Verwaltung oder mit der kirchlichen Rechtsaufsicht befasst sind, in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis (entsprechende § 19 Abs. 1 KVO III) stehen.

²§ 9 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Satzungsänderung; Zusammenlegung und Aufhebung

(1) ¹Entscheidungen über die Änderung der Satzung oder des Satzungszwecks bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der kirchlichen Rechtsaufsicht nach Anhörung des Rechnungshofs für die Erzdiözese Freiburg, des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums. ²§ 9 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Entscheidungen über die Zusammenlegung und die Aufhebung der Anstalt bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der kirchlichen Rechtsaufsicht nach An-

hörung des Rechnungshofs für die Erzdiözese Freiburg und vorheriger schriftlicher Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums; sie sind nur zulässig, wenn die Verwirklichung des Zwecks aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich geworden ist. ²§ 9 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Wird der Katholische Darlehensfonds Freiburg i. Br. aufgelöst, sind zunächst die bestehenden Einlagen zurückzuzahlen. ²Das nach Abzug der sonstigen Verbindlichkeiten verbleibende Reinvermögen fällt der Erzdiözese Freiburg zu, die es für kirchliche Zwecke zu verwenden hat. ³Die Entscheidung über die Verwendung des angefallenen Vermögens trifft der Ordinarius nach Anhörung des Aufsichtsrates.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Die Satzung tritt am 1. August 2018 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. November 2001, geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2012, außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 27. Juli 2018



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 314

Ordnung für Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen in der Erzdiözese Freiburg

Die Ordnung für Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen in der Erzdiözese Freiburg vom 20. Oktober 1992 (ABl. Nr. 29, S. 457 ff.) wird wie folgt geändert:

In Ziffer 3.4 werden die in der Klammer genannten möglichen Studienabschlüsse ersetzt durch „Magisterstudiengang Katholische Theologie; Theologisches Doktorat, Kombinerter Studiengang Polyvalenter Bachelor mit Lehramtsoption und Master Education für das Lehramt an Gymnasium mit dem Fach Katholische Theologie oder ein anderer mit einem der genannten akademischen Grade gleichwertiger Abschluss“.

Freiburg im Breisgau, den 9. Juli 2018



Erzbischof Stephan Burger

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 315

Verlängerung der Dublin-Überstellungsfrist in Fällen von Kirchenasyl

Wenn im Rahmen des Asylverfahrens festgestellt wird, dass für die Prüfung des Asylantrags ein anderer europäischer Staat zuständig ist, hat Deutschland ab Erteilung der Zustimmung durch diesen Staat sechs Monate Zeit, den Asylsuchenden in den angefragten Mitgliedstaat zu überstellen. Diese sechsmonatige Überstellungsfrist kann nach Art. 29 Abs. 2 der Dublin III-Verordnung auf bis zu 18 Monate verlängert werden.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat angekündigt, in folgenden Fällen von der Möglichkeit einer solchen Verlängerung der Überstellungsfrist Gebrauch zu machen:

- wenn bei der Meldung des Kirchenasyls nicht deutlich wird, dass ein kirchlicher Ansprechpartner einbezogen ist,
- innerhalb eines Monats nach der Kirchenasylmeldung kein Dossier zur Begründung eingeht oder
- der Antragsteller das Kirchenasyl trotz abschlägiger Entscheidung des BAMF über sein Dossier nicht verlässt.

Dies wird für Kirchenasyle gelten, die **ab dem 1. August 2018** begonnen werden.

Im Hinblick auf diese Verschärfung der Vorgaben des BAMF ist unbedingt erforderlich, dass Kirchengemeinden auch weiterhin Kirchenasyl nicht ohne Rücksprache mit den kirchlichen Ansprechpartnern beginnen.

Hintergrund: Im Jahr 2015 wurde zwischen dem Bundesinnenministerium, dem BAMF und den beiden großen Kirchen in Deutschland ein bestimmtes Verfahren beim Kirchenasyl abgestimmt. Das Verfahren sieht zwingend vor, dass ein Dossier zu dem Fall erstellt wird, welches über bestimmte kirchliche Ansprechpartner an das BAMF zu senden ist.

Siehe für die Diözese Rottenburg-Stuttgart:

<https://caritas.drs.de/diakonische-pastoral-verschiedene-handlungsfelder/migration-und-flucht/kirchenasyl.html>

Für die Erzdiözese Freiburg:

<https://www.dicvfreiburg.caritas.de/derverband/fachbereiche/soziale-dienste/migration-und-integration/migration-und-integration>

Ansprechpartner für den Kontakt zum BAMF:

<http://www.kath-buero-sgt.de/>

Nr. 316

Erlass für Anträge auf Erteilung einer Vollmacht zu Wiederaufnahme, Übertritt, Erwachsenenfirmung oder Erwachsenentaufe

Anträge auf Erteilung einer **Vollmacht zu Wiederaufnahme, Übertritt, Erwachsenenfirmung oder Erwachsenentaufe** (auch bei Vollzug in der Osternacht) können **nicht mehr formlos** gestellt werden, sondern sind **mit dem amtlichen Formular** an das Erzbischöfliche Offizialat Freiburg, Postfach, 79095 Freiburg, zu richten. Anderslautende bisherige Regelungen sind hiermit entsprechend abgeändert (vgl. Erlass vom 28. Juni 1976, ABl. S. 268, Erlass von 1980 [Nr. 14], ABl. S. 274, Erlass vom 20. Februar 1991, ABl. S. 58.).

Das amtliche Formular gibt es in zwei verschiedenen Ausführungen: für Personen **vor** und für Personen **ab** Vollendung des 14. Lebensjahres, dem Alter der Religionsmündigkeit. Die Formulare sind als PDF-Formulare über die Meldestelle erhältlich; Pfarreien, die das KEFAS-Programm der Kirchlichen Meldestelle benutzen, finden die Formulare dort eingestellt.

Ergänzend weisen wir hin auf den weiterhin gültigen Erlass „Konfessionswechsel von Kindern“ vom 16. Mai 1984, ABl. S. 269. Danach ist ein Antrag auf Übertritt bzw. Wiederaufnahme für Kinder unter 14 Jahren nur zu stellen, wenn das Kind im Rahmen des Übertrittes bzw. der Wiederaufnahme auch gefirmt werden soll. Andernfalls ist wie im Erlass von 1984 festgelegt vorzugehen.

Personalmeldungen

Nr. 317

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat aufgrund von Artikel II Absatz 6 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Baden vom 12. Oktober 1932 sowie gemäß § 3 der Statuten des Freiburger Metropolitankapitels vom 13. April 2015 und des durch die Emeritierung von Herrn Weihbischof Dr. Bernd Uhl frei gewordenen Kanonikates mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 Herrn Dekan Pfarrer *Dr. Dr. Christian Würtz* nach Anhörung des Domkapitels zum *residierenden Domkapitular* an der Metropolitankirche Freiburg im Breisgau ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 28. Mai 2018 Herrn Pfarrer *Dr. Dr. Christian Würtz*, Gengenbach, zum *Dekan* des Dekanates Freiburg ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Juni 2018 Herrn Vikar *Johannes Treffert*, Karlsruhe, zum *Deka-*

Amtsblatt

Nr. 17 · 31. Juli 2018

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 17 · 31. Juli 2018

natsjugendseelsorger für das Dekanat Karlsruhe und mit Wirkung vom 21. April 2018 zum *Geistlichen Leiter des BDKJ-Diözesanverbandes Freiburg* ernannt.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat Herrn Pfarrer *Manuel Grimm*, Hüfingen, mit Wirkung vom 1. August 2018 zusätzlich zum Leitenden Pfarrer der Pfarreien *Bräunlingen Unserer Lieben Frau vom Berge Karmel* und *Bräunlingen-Döggingen St. Mauritius*, Seelsorgeeinheit Auf der Baar, Dekanat Schwarzwald-Baar, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn Pfarrer *Armin Haas*, Vogtsburg, mit Wirkung vom 1. September 2018 zum Leitenden Pfarradministrator der Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Vogtsburg*, Dekanat Breisach-Neuenburg, bestellt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn Pfarrer *Manfred Woschek*, Walldorf, mit Wirkung vom 15. Oktober 2018 zum Leitenden Pfarrer der Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Rheinmünster-Lichtenau*, Dekanat Baden-Baden, ernannt.

Anweisungen/Versetzungen

1. Juli: Pfarrer *Ralf Gabriel Maria Maiwald* zum *Spiritual am Mutterhaus der Kongregation der Schwestern vom Dritten Orden des hl. Dominikus in Bühl-Neusatzeck* und zusätzlich bis 14. Oktober 2018 als Kooperator zur Vertretung mit dem Titel Pfarrer in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Rheinmünster-Lichtenau*, Dekanat Baden-Baden
Dekan Geistl. Rat *Martin Schlick*, Sinzheim, bis zum 14. Oktober 2018 als Pfarradministrator zur Vertretung in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Rheinmünster-Lichtenau*, Dekanat Baden-Baden

Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Herrn Pfarrer Geistl. Rat *Karl-Heinz Berger* auf die Pfarreien *Überlingen St. Nikolaus*, *Überlingen-Andelshofen St. Verena*, *Überlingen-Lippertsreute U. L. Frau* und *Owingen St. Peter und Paul*, Dekanat Linzgau, mit Ablauf des 30. Juni 2018 angenommen, ihn von seinen Aufgaben als Pfarradministrator der Kuratkaplanei *Owingen-Billafingen St. Mauritius* zum gleichen Datum entpflichtet und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum 1. Juli 2018 entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat der Bitte von Herrn Pfarrer *Bernhard Herbstritt* um einstweilige Zurruhesetzung zum 1. Juli 2018 entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Herrn Pfarrer *Claus Trost* auf die Pfarreien *Vogtsburg i. K.-Oberrotweil St. Johann Baptist*, *Vogtsburg i. K.-Achkarren St. Georg*, *Vogtsburg i. K.-Burkheim St. Pankratius*, *Vogtsburg i. K.-Oberbergen St. Mauritius* und *Vogtsburg i. K.-Schelingen St. Gangolf*, Dekanat Breisach-Neuenburg, mit Ablauf des 31. August 2018 angenommen und seiner Bitte um einstweilige Zurruhesetzung zum 1. September 2018 entsprochen.

Im Herrn sind verschieden

29. Juli 2018: Pfarrer i. R. *Bernd Brückner*, Heidelberg, † in Heidelberg
13. Juli 2018: Pfarrer i. R. *Josef Moser*, Jestetten, † in Jestetten
23. Okt. 2017: Pfarrer i. R. *Alois Drabek*, † in Kromeriz/Tschechien